

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taucha

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen:
- **Mehrzweckhalle**, Geschwister- Scholl- Straße 6
(Halle, Gymnastikraum, Sportplatz, Geschäftszimmer, Tribüne, Bistro, Foyer I/II,)
 - **Karl- Hermann- Jubisch- Halle**, Jubischstraße 8
(Halle, Vereinszimmer, sonstige Räume)
 - **Klebendorfer Sporthalle**, Ferdinand-Lassalle-Straße 16
 - **Oberschule Taucha**
(inkl. Löwen-Sporthalle, Friedrich-Engels-Straße 19)
 - **Grundschule Am Park**, An der Parthe 24
(Foyer, Speisezimmer, Klassenzimmer)
 - **Regenbogenschule**, Rudolf-Breitscheid-Straße 1
(Musikzimmer, Klassenzimmer, Sportraum)
 - **Rathaus**, Schloßstraße 13
(Ratssaal und Mehrzweckraum)
 - **Schloss**, Haugwitzwinkel 1, (Haus 2, Haus 7, Haus 8, Weinkeller, Haus 10),
beschränkt sich auf Nutzer der Gruppen A und B i.S.v. § 3 Abs. 1
 - **Festwiese ohne Parkplatz**
 - **Wiese im Park am Großen Schöppenteich**
 - **Sport- und Freizeitzentrum**, Kriekauer Straße, gemäß der Vereinbarung der Stadt Taucha mit dem Eigentümer beschränkt auf Nutzer der Gruppe A i.S.v. § 3 Abs. 1
(Hauptspielfeld, Sandkunstrasenfeld, Übungsplatz, Leichtathletik-Anlage. Bouleplatz)

Für die Nutzung weiterer städtische Objekte kann das Kostenverzeichnis der Stadt Taucha analog angewendet werden.

- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für die Sportplätze Seegeritz und Graßdorfer Str., die Kegelsporthalle, das Geschwister-Scholl-Gymnasium Taucha,

den Segelflugplatz, den Jugendclub und die Begegnungsstätte in Merkwitz. Die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen werden in separaten Nutzungsverträgen bzw. Zweckvereinbarungen geregelt. Der Parkplatz der Festwiese als öffentliche Verkehrsfläche unterliegt nicht dem Geltungsbereich dieser Entgeltordnung.

§ 2 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte sind:

Gruppe A	ortsansässige gemeinnützige Verbände, Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen sowie nicht ortsansässige gemeinnützige Verbände, Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen, in denen mehr als 50 % der Mitglieder Bürger der Stadt Taucha sind,
Gruppe B	ortsfremde Verbände, Vereine und Organisationen, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen, Sozialversicherungsträger sowie Bürger der Stadt Taucha (privat),
Gruppe C	kommerzielle Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht, Personen- und Kommanditgesellschaften sowie andere Nutzer, die nicht in die Gruppe A oder B fallen.

- (2) Die öffentlichen Einrichtungen stehen den Schulen und Kindertagesstätten in der Stadt Taucha, sowie vorrangig der Gruppe A für Übungszwecke, Wettkampfveranstaltungen und andere Veranstaltungen mit sportlichem, kulturellem und gesellschaftlichem Charakter zur Verfügung.
- (3) Gruppe B sowie Gruppe C sind zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen berechtigt, es sei denn, eine Nutzung würde Veranstaltungen der Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 2 beeinträchtigen.
- (4) Die Durchführung von Wettkämpfen und Punktspielen haben gegenüber dem Übungs- und Trainingsbetrieb Vorrang. Die Belange des Behindertensports sind in besonderer Weise zu beachten.
- (5) Besteht ein Nutzungsbedarf für die Stadt Taucha selbst, so ist dieser grundsätzlich vorrangig einzuordnen. Ebenfalls Vorrang bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen genießen die Schulen und Kindertageseinrichtungen der Stadt Taucha im Rahmen des landesgesetzlichen Bildungsauftrages. Die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen in Schulgebäuden und schulischen Sporteinrichtungen durch Nutzungsberechtigte nach den Absätzen 2 und 3 darf schulische Belange nicht beeinträchtigen.

- (6) Ein Anspruch auf Überlassung einer öffentlichen Einrichtung besteht nur im Rahmen des Widmungszwecks, der Baugenehmigung und der vorhandenen Kapazitäten.

§ 4

Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird bei Dauervermietung und Veranstaltungen durch einen Mietvertrag bzw. bei Einzelnutzung (für sportlichen Wettkampfbetrieb) durch ein Übergabeprotokoll ausgestaltet, welcher zwischen der Stadt Taucha und dem Nutzungsberechtigten geschlossen wird. Die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung sind Bestandteil der Nutzungsverhältnisse.
- (2) Die Stadt Taucha entscheidet über den Abschluss des Mietvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei grundsätzlich die Reihenfolge der Benutzungsanträge und stets die Belange gemäß § 2 Absätze 4 und 5 maßgeblich sind.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (4) Die Überlassung kann für die Erledigung öffentlicher Aufgaben und Veranstaltungen im Interesse der Stadt, insbesondere Kulturveranstaltungen, Sitzungen und Informationsveranstaltungen Dritter, kurzfristig durch die Stadt Taucha widerrufen werden.
- (5) Die Stadt Taucha ist berechtigt, im Einzelfall eine Einrichtung abweichend vom Belegungsplan für außerplanmäßige sportliche und sonstige Veranstaltungen freizugeben oder für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten zu sperren. Hiervon sind die betroffenen Nutzungsberechtigten rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, in Kenntnis zu setzen. Ansprüche gegen die Stadt auf Einräumung von Ersatzstunden oder auf Entschädigungsleistungen gleich welcher Art für ausgefallene Stunden bestehen nicht.
- (6) Der beantragte Nutzungsvertrag ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird bzw. eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Taucha zu befürchten ist.
- (7) Die Stadt Taucha behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.
- (8) Für Veranstaltungen politischer Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt, stehen ausschließlich das Schloss, Haugwitzwinkel 1 (Haus 10 und Haus 8) und die Mehrzweckhalle Taucha zur Verfügung. Diese Beschränkung gilt ausdrücklich nicht für Gremiensitzungen (Stadtrat, Ausschüsse) und die Fraktionsarbeit der Stadtratsfraktionen.

§ 5 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzungsantrag ist bei der Stadt Taucha einzureichen. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name des Nutzungsberechtigten (natürliche oder juristische Personen),
 - Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners, sowie Benennung eines verantwortlichen Stellvertreters (soweit vorhanden)
 - Kommunikationsdaten des Nutzungsberechtigten,
 - Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung,
 - Art der Nutzung und
 - Anzahl der Teilnehmer und der Gäste.
- (2) Der Benutzungsantrag ist rechtzeitig in Schriftform oder in Textform zu stellen.
- (3) Anträge für die Dauer- und Einzelnutzungen der öffentlichen Sporteinrichtungen sind bis zum 15.04. des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr schriftlich oder elektronisch beim Fachbereich Innere Verwaltung der Stadtverwaltung Taucha einzureichen. Die Beantragung kann in eigenem Namen oder in Vertretung einer Organisation gestellt werden. In diesem Fall hat der Beantragende seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen.
- (4) Einzelnutzungen (z. B. Wettkämpfe, Turniere und andere Sportveranstaltungen) müssen sich stets auf eine tatsächliche Nutzung beziehen. Vorratsanmeldungen sind unzulässig.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte Benutzungsanträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- (6) Die Stadt Taucha ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption bei Nutzungsberechtigten der Gruppe B und C zu fordern sowie weitere, den Interessen der Stadt dienende, Auflagen zu erteilen.
- (7) Werden die Sportstätten ohne Antragstellung oder unerlaubt genutzt, wird ein Kostenersatz in Höhe von 100,00 € pro Nutzungsstunde erhoben. Dies betrifft auch die Ausübung unerlaubter Sportarten.
- (8) Nichtberücksichtigte Anträge werden schriftlich oder in elektronischer Form abgelehnt.

§ 6 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Soweit im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, darf der Nutzungsberechtigte die überlassene öffentliche Einrichtung einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten, wie z.B. Umkleide-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Garderobe, Küche, Bistro sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzen.

- (2) Die Stadt Taucha legt die Benutzungszeiten für die öffentlichen Sporteinrichtungen in einem Belegungsplan fest.
Die festgelegte Nutzungszeit umfasst die Zeit für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, die Übernahme bzw. die Übergabe, das Ein- und Aufräumen und den Kleiderwechsel der Nutzungsberechtigten.
- (3) Die öffentlichen Sporteinrichtungen werden grundsätzlich 22:15 Uhr geschlossen. Wird die Einrichtung nach 22:15 Uhr genutzt, wird ein Hausmeisternachtzuschlag berechnet.
- (4) Sollte bei Wettkämpfen die vereinbarte Nutzungszeit überschritten werden, wird zusätzlich zum Benutzungsentgelt gemäß der Anlage als weiteres Entgelt erhoben:
- für die angefangene Hausmeisterstunde eine Nachberechnung entsprechend des in der VwV Kostenfestlegung des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 1.1 aufgeführten Stundensatzes.
Das weitere Entgelt wird nur ab der 3. Überschreitung innerhalb eines Nutzungshalbjahres erhoben.
- (5) Bei Überziehung der beantragten Nutzungszeit im Trainingsbetrieb oder bei Einzelveranstaltungen der Gruppe C kann ein Zuschlag in Höhe der Betriebskostenrechnung nach Vollkostenrechnung berechnet werden.
- (6) Für Übernachtungen stehen die öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Taucha nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn durch diese die Teilnahme an einer Sport- und Kulturveranstaltung sichergestellt wird.
- (7) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit der als verantwortlich gemeldeten Person oder deren Stellvertreters, die jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, erfolgen.

§ 7 Schulferien

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen sind während der Sommerferien sowie Weihnachten und Neujahr (Weihnachtsferien) geschlossen. Im Einzelfall können nach vorheriger Ankündigung der Stadt Taucha die öffentlichen Einrichtungen für weitere Ferien geschlossen werden.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Sporteinrichtungen während der Schulferien ist, abweichend, von Absatz 1, nach vorheriger Absprache in einzelnen Ferienwochen bzw. einzelnen Objekten möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Festlegungen des Mietvertrages einschließlich der für die öffentlichen Einrichtungen geltenden Hallen-, Haus- und Hofordnungen einzuhalten. Der jeweils geltende Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte darf die öffentliche Einrichtung zum vereinbarten Zweck nutzen. Die Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Taucha.

- (3) Der Nutzungsberechtigte nutzt die öffentliche Einrichtung auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Ein von ihm zu bestellender, geschäftsfähiger Verantwortlicher hat die Benutzung zu beaufsichtigen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte überprüft zu Beginn der Benutzungszeit den ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Einrichtung und zeigt der Stadt Taucha etwaige Mängel unverzüglich an. Die öffentliche Einrichtung ist mit Ende der Benutzungszeit im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen bzw. zu protokollieren und mit Übergabeprotokoll an den Beauftragten der Stadt Taucha zu übergeben.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf Ausstattungsgegenstände, Mobiliar, Sportgeräte usw. nur mit vorhergehender Erlaubnis der Stadt Taucha in die öffentliche Einrichtung verbringen und dort aufbewahren. Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung notwendig. Er hat sein Eigentum zu kennzeichnen. Die Stadt Taucha bzw. der Verwalter übernimmt für Beschädigung durch Dritte und Verlust keine Haftung. Die Erlaubnis zur Aufbewahrung von Einrichtungsgegenständen kann im Einzelfall entzogen werden.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderlichen Genehmigungen der Urheber einzuholen.
- (7) Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers.

§ 9

Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

- (1) Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu Versammlungen, Veranstaltungen, etc. sowie die Vorschriften für den Brandschutz sind zu beachten.
- (2) Der Nutzungsvertrag entbindet den Nutzungsberechtigten nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen. Der Nutzungsberechtigte hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere Sicherheitsvorschriften – zu beachten.

§ 10

Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Stadt Taucha im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an der öffentlichen Einrichtung und der Zugangswege, es sei denn, die Schäden beruhen auf normalem Verschleiß. Er stellt die Stadt Taucha von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Besuchern u. a. frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch etwaige Freistellungsansprüche der Stadt Taucha gedeckt werden. Andernfalls ist die Stadt Taucha bzw. der Verwalter berechtigt, die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zu verweigern.

- (3) Die Stadt Taucha haftet gegenüber dem Nutzungsberechtigten für Schäden, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Ihre Haftung für den sicheren Bauzustand der öffentlichen Einrichtungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Stadt Taucha haftet gegenüber dem Nutzungsberechtigten nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder andere von Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Sachen.
- (5) Die Stadt Taucha haftet nicht für Unfälle und Schäden aus der Benutzung von Gegenständen, die durch Dritte in die öffentlichen Einrichtungen gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Taucha verursacht wurde.
- (6) Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm bzw. seinen Gästen und etwaigen Vertragspartnern an der Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden sowie ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung an den Räumen verursacht worden ist.

§ 11

Hausrecht, Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen

- (1) Dem Bürgermeister der Stadt Taucha und den von ihm beauftragten Personen obliegt das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen.
In deren Abwesenheit übt der jeweilige Nutzungsberechtigte das Hausrecht aus.
In den Schulen der Stadt Taucha wird das Hausrecht vom jeweiligen Schulleiter ausgeübt. Die Schulleiter stehen den vom Bürgermeister beauftragten Personen gleich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat den Beauftragten der Stadt Taucha während seiner Nutzungszeit den uneingeschränkten Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Der Beauftragte ist berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung durch den Nutzungsberechtigten zu untersagen, wenn gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird bzw. wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist oder dringende betriebliche Gründe entgehen.
- (3) Die Stadt Taucha darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung das vereinbarte Entgelt weiter beanspruchen.
- (4) Wird die öffentliche Einrichtung nicht fristgemäß geräumt, kann die Stadt Taucha die Räumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 12

Schlüsselübergabe

- (1) Die Stadt Taucha behält sich die Übertragung der Schlüsselgewalt für die überlassenen Nutzungsgegenstände vor.
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt auf Vorlage des unterzeichneten Nutzungsvertrages bzw. Übergabeprotokolls durch die Stadt Taucha. Gegebenenfalls findet eine Einweisung in die Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung statt.

- (3) Ein Schlüsselempfang ist zu quittieren. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an die Stadt Taucha herauszugeben. Eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist verboten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für den Verlust des Schlüssels und/oder Transponders und für die daraus entstehenden Kosten.

§ 13 Benutzungsentgelt

- (1) Der Nutzungsberechtigte entrichtet für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen ein Benutzungsentgelt gemäß der nachfolgenden Tariftabelle zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taucha (Anlage). Die Tariftabelle ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Die Abrechnung bei Dauermietverhältnissen erfolgt halbjährlich. Bei Einzelnutzung mit Übergabeprotokoll erfolgt die Rechnungsstellung vierteljährlich.
- (3) Die Stadt Taucha kann, in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart, vom Nutzungsberechtigten eine Kautions verlangen. Diese ist in Abhängigkeit der Veranstaltungsart durch die Stadt Taucha bzw. den Verwalter festzusetzen, beträgt jedoch mindestens 300,00 €.
- (4) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Gläubiger der Entgelte ist die Stadt Taucha bzw. im Falle einer Untervermietung durch einen Dauermieter, der Untervermieter.
- (5) Wenn aus Gründen, die durch die Stadt Taucha zu vertreten sind, Sportstätten nicht in Anspruch genommen werden können, entfällt die Entgeltspflicht.
- (6) Die Entgelte in der Anlage gelten inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 14 Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Das Benutzungsentgelt wird für die Dauer der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet. Die kleinste Nutzungseinheit ist eine ½ Zeitstunde.
- (2) Die Berechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Tariftabelle.
- (3) Benutzungsentgelte sollen nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellt. Über die Erhebung der Benutzungsentgelte kann der Bürgermeister im Einzelfall entscheiden.
- (4) Für die Höhe des Benutzungsentgeltes ist die Gruppierung des § 2 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taucha maßgebend.

§ 15 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Die Stadt Taucha ist bei einer einmaligen oder regelmäßigen Nutzung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise (terminbezogen) zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf den Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl dringend notwendig ist. Sofern kein Ersatztermin gefunden wird, erstattet die Stadt Taucha dem Nutzungsberechtigten ein bereits entrichtetes Benutzungsentgelt vollständig oder anteilig. Im Übrigen ist sie nicht entschädigungspflichtig.
- (2) Die Stadt Taucha ist berechtigt, ganz oder teilweise (terminbezogen) vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen des Vertrages und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt, insbesondere bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Nutzung. Zur Rückzahlung des bereits gezahlten Benutzungsentgeltes ist sie nicht verpflichtet. Sie ist nicht entschädigungspflichtig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann jederzeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Von seiner Pflicht zur Zahlung des Benutzungsentgeltes wird er jedoch nur frei, wenn er den Rücktritt mindestens eine Woche vor der vorgesehenen Benutzung gegenüber der Stadt Taucha bzw. dem Verwalter erklärt. Die Stadt Taucha erstattet ein bereits gezahltes Benutzungsentgelt ganz oder anteilig.
- (4) Erfolgt der Rücktritt des Nutzers später als eine Woche vor vereinbartem Nutzungsbeginn, ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe des Benutzungsentgeltes zu zahlen. Wird der Termin durch den Nutzungsberechtigten nicht wahrgenommen und nicht abgesagt, ist das Nutzungsentgelt in doppelter Höhe des Benutzungsentgeltes zu zahlen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taucha tritt am 21.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taucha vom 09.04.2010 außer Kraft.

Taucha, 30.06.2023

Tobias Meier
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Tariftabelle zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taucha

1. Sporthallen und Sporträume

Mehrzweckhalle	Gruppe A €/ Stunde	Gruppe B €/ Stunde	Gruppe C €/ Stunde
Hallenspiegel 3/3	18,00	45,00	90,00
Hallenspiegel 2/3	12,00	30,00	60,00
Hallenspiegel 1/3	6,00	15,00	30,00
Gymnastikraum	4,00	10,00	20,00
Sportplatz/ Außengelände	8,00	20,00	40,00
Geschäftszimmer	4,00	10,00	20,00
Tribüne	8,00	20,00	40,00
Bistro (Einzelnutzung)	8,00	20,00	40,00
Foyer I/II (Einzelnutzung)	12,00	30,00	60,00
Schließfach (pro Jahr)	30,00	60,00	150,00

Für die Gruppen A bis C gilt bei **Selbstaufbau** durch den Nutzungsberechtigten:

Stuhl (pro Stück)	0,70
Tisch (pro Stück)	1,20
Tanzboden (pro qm)	2,20
Teppichboden (pro qm)	0,20
Mikrofonanlage	25,00
Rednerpult	5,00
Vorhang	20,00

Für die Gruppen A bis C gilt bei **Fremdaufbau** durch die Stadt:

Stuhl (pro Stück)	1,50
Tisch (pro Stück)	3,00
Tanzboden (pro qm)	3,00
Teppichboden (pro qm)	0,30
Mikrofonanlage	25,00
Rednerpult	5,00
Vorhang	20,00

Löwen-Sporthalle	Gruppe A €/ Stunde	Gruppe B €/ Stunde	Gruppe C €/ Stunde
Turnhalle	6,00	15,00	30,00

Klebendorfer Sporthalle	Gruppe A €/ Stunde	Gruppe B €/ Stunde	Gruppe C €/ Stunde
Hallenspiegel 2/2	12,00	30,00	60,00
Hallenspiegel 1/2	6,00	15,00	30,00

Karl-Hermann-Jubisch-Halle	Gruppe A €/ Stunde	Gruppe B €/ Stunde	Gruppe C €/ Stunde
Areal Ringen	5,00	12,50	25,00
Areal Judo	5,00	12,50	21,00
Mehrzweckfeld	6,00	15,00	30,00
Leichtathletik Anlage	7,00	17,50	35,00
Kraftraum	4,00	10,00	15,00
Vereinszimmer (kurzfristig)	4,00	10,00	20,00

2. Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße

	Gruppe A €/ Stunde	Gruppe B €/ Stunde	Gruppe C €/ Stunde
Hauptspielfeld	30,00		
Sandkunstrasenfeld	6,00		
Übungsplatz	3,00		
Leichtathletik Anlage	6,00		
Bouleplatz	2,00		

Gruppe B und C wird durch die GBV Taucha mbH vermietet.

3. Sonstige Einrichtungen

	Gruppe A €/ Stunde	Gruppe B €/ Stunde	Gruppe C €/ Stunde
Rathaus, Ratssaal	10,00	25,00	50,00
Rathaus, Mehrzweckraum	5,00	12,50	25,00
Oberschule Taucha, Musikzimmer	5,00	12,50	25,00
Oberschule Taucha, Klassenzimmer	4,00	10,00	20,00
Grundschule Am Park, Foyer	12,00	30,00	60,00
Grundschule Am Park, Klassenzimmer	4,00	10,00	20,00
Regenbogenschule, Musikzimmer	5,00	12,50	25,00
Regenbogenschule, Klassenzimmer	4,00	10,00	20,00
Regenbogenschule, Sportraum	5,00	12,50	25,00

4. Schloss, Haugwitzwinkel 1

	Gruppe A €/Stunde	Gruppe B €/Stunde	Gruppe C €/Stunde
Haus 10/ kleine Toilette/ ohne Küche	7,50	12,50	22,50
Haus 10/ kleine Toilette/ mit Küche	10,00	21,25	41,25
Hofnutzung	5,00	12,50	25,00

Für alle anderen Objekte im Schlossareal, die sich im Eigentum der Stadt Taucha befinden, findet die Preisstruktur analoge Anwendung. Die Nutzung der Toilettenanlage ist bei der Benutzung eines Mietobjekts im Schlossareal inklusive.

	Gruppe A €/Tag	Gruppe B €/Tag	Gruppe C €/Tag
Haus 10/ kleine Toilette/ ohne Küche	60,00	100,00	180,00
Haus 10/ kleine Toilette/ mit Küche	80,00	170,00	330,00
Hofnutzung	40,00	100,00	200,00

Für alle anderen Objekte im Schlossareal, die sich im Eigentum der Stadt Taucha befinden, findet die Preisstruktur analoge Anwendung. Die Nutzung der Toilettenanlage ist bei der Benutzung eines Mietobjekts im Schlossareal inklusive.

Ein Benutzungstag in den Objekten des Schlossareals, die sich im Eigentum der Stadt Taucha befinden, entspricht bei der Abrechnung 8 Stunden Nutzungsdauer.

5. Parkanlage und Festwiese

	Gruppe A €/Stunde	Gruppe B €/Stunde	Gruppe C €/Stunde
Nutzung Festwiese (ohne Parkplatz)	5,00	10,00	18,75
Nutzung Wiese im Park am Großen Schöppenteich	5,00	10,00	18,75

	Gruppe A €/Tag	Gruppe B €/Tag	Gruppe C €/Tag
Nutzung Festwiese (ohne Parkplatz)	40,00	80,00	150,00
Nutzung Wiese im Park am Großen Schöppenteich	40,00	80,00	150,00

6. Geschäftsräume und sonstige Räume

Für Geschäftsräume und sonstige Räume, welche von ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Organisationen genutzt werden, gelten folgende Entgelte pro qm und Monat: 3,00 Euro.

7. Sonstige Nutzungen

Für die Übernachtungen in den öffentlichen Einrichtungen wird ein Entgelt erhoben. Das Übernachtungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Entgelt für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung zuzüglich einer Übernachtungspauschale in Höhe von 4,50 €/ pro Person/ pro Nacht.